



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 11. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 23. Februar 2016

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 12. September 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 12. September 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 8. September 2016

2. Satzung vom 1. September 2016 zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 11.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.474.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.501.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	24.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	24.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.460.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.456.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	267.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.516.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.729.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Alfstedt, 11. Mai 2016

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 30. September 2016

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.209.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.241.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.180.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	143.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	229.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.323.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.413.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Basdahl, 22. März 2016

Wendte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, 30. September 2016

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 956.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 993.000 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 936.500 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 936.900 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 100.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	936.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.036.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 23. Februar 2016

Wagenlöhner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus.

Ebersdorf, 30. September 2016

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 12.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gnarrenburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a. im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),

b. Besuch von Schulen,

c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d. Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telekommunikationsgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.03.1990 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 12.09.2016

Gemeinde Gnarrenburg

Axel Renken
Bürgermeister

(L. S.)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
vom 12.09.2016**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Kopien, Abschriften, Beglaubigungen	
1.1	Kopien bis Format DIN A 3	0,30
1.2	Abschriften je angefangene Seite Bis Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in Fremdsprache oder in größeren Formaten Als DIN A 4 oder bei außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand	23,00 6,00
1.3	Beglaubigungen Erstausfertigung jedes weitere Exemplar	
2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	30,00
2.4	Dingliche Rechtsverfolgung, je angefangene 30 Minuten	28,00
3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
4	Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
4.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
4.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
4.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Nach Aufwand gem. Ziff. 6.1
4.4	Erteilung einer Einleitungsgenehmigung für das Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung) nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung	30,00
5	Straßenrecht	
5.1	Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz je nach Umfang der Sondernutzung	25,00 bis 500,00
5.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Niedersächsisches Straßengesetz	25,00
6	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 15 Minuten	14,00

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 22.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	864.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	864.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	845.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	796.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	220.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	845.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 22. Februar 2016

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 30. September 2016

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.305.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.451.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	130.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	21.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.266.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.364.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	160.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	534.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.426.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.908.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Oerel, 16. März 2016

Knop
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Oerel, 30. September 2016

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 12.09.2016

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Einladung
zu der am 27. Oktober 2016 um 16.00 Uhr
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 • Begrüßung
 - Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 09. Oktober 2015
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Bestätigung der gewählten Beschäftigtenvertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Scheeßel gemäß § 110 Abs. 4 NPersVG
- 5 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 6 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 8. September 2016

gez. Helberg
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Frick
Vorsitzender der Zweckversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung des Deichverbandes
Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003**

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung, in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Deichausschuss des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der Sitzung am 23.02.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 wird folgender Satz zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt:

„Jedes Deichausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.“
Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

§ 12 Absatz 3 wird im Anschluss um folgenden Satz ergänzt:

„Die Wahlen sind nicht öffentlich.“

§ 3

Im § 12 Absatz 5 wird der Satz „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 49 sind zu wählen“ durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 39 sind zu wählen“

§ 4

Im § 12 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5

§ 12 Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichausschussmitglieder und die Stellvertreter vorschlagen.“
Satz 3 wird gestrichen.

§ 6

Im § 12 werden zwischen Absatz 9 und Absatz 10 die nachfolgenden Absätze 10, 11 und 12 eingefügt:

„(10) Die Deichausschussmitglieder werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(11) Die Stellvertreter werden durch Einzelwahl gewählt. Nach dem Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er den Namen seines Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.

(12) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Abs. 7 gewichtet. Eine geheime Wahl ist deshalb nicht möglich. Gewählt ist, wer danach die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwillen erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten pro Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.“

Aus dem bisherigen Absatz 10 wird Absatz 13.

§ 7

§ 17 Absatz 1 wird am Ende um den nachfolgend aufgeführten Satz ergänzt:

„Jedes Deichausschussmitglied kann Kandidaten für das Deichamt vorschlagen.“

§ 8

Im § 17 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 die nachfolgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Deichamtes werden getrennt für jede Abteilung durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Das Deichausschussmitglied gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichausschussmitgliedes ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Deichausschussmitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(3) Die persönlichen Stellvertreter der Deichamtsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Nach Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Deichausschussmitgliedern sichtbar angezeigt. Die Deichausschussmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie den Namen ihres Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerken. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder durch Zeichen abgestimmt werden.“

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 01.09.2016

Deichverband Kehdingen-Oste

Armonat	(L. S.)	Wartner
Oberdeichgraf		Deichgraf

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste
in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 19. September 2016

Landkreis Stade
Der Landrat

Hinweis:

Die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 im Amtsblatt Nr. 15 vom 21.04.2016 ist aufgrund eines Ausfertigungsfehlers unwirksam.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.